

zusätzlichen Abschlusses fehlen. Das ist sowohl im Rahmen der Finanzierungs- als auch der Dienstleistungstransparenz von Bedeutung. Überdies haben die heimischen Akteure den Vorteil, dass sie sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Verhältnisse des Fürstentums kennen.

Der EWR würde auch im Bankbereich zu einer Intensivierung des Wettbewerbs führen. Ob ausländische Banken derselbe Versuch sein könnten wie hochstaatliche, ist freilich wegen der Herkunftskontrolle zweifelhaft. Als vorteilhaft erscheint mir die Möglichkeit, dass internationalisierte Banken größere Filialen im EWR-Ausland gründen könnten.

Die Fürstliche Regierung plant eine Erweiterung der bestehenden Anlagensätze. Im Vordergrund steht dabei der Erlass eines Anlagengesetzes. Hier ist vor allem hervorzuheben, dass Artikel 27 des Grundgesetzes zur Inkrafttreten der Investitionsrichtlinien von 1988 in der EU greifbar nicht mehr vorhanden werden dürfen. Das hat zu einer Ausdehnung des Gürtelgeschäfts nach Luxemburg geführt. Da Luxemburg im Falle eines EWR-Berichts den freien Zugang zum Binnenmarkt hätte, könnte es sich als Platz für schweizerische Wechselkonten empfehlen. Auch der Ausbau eines europäischen Verkehrsplatzes wird angestrebt.

Wie die inländischen Schranken der Finanzdienstleistungsmärkten anliegt, so ist zunächst herauszustellen, dass das Regulierungsgebiet im Geldverkehrsrecht in den für Luxemburg bestehenden Bereichen besteht. Diese Art der Stellung und Zuständigkeit durch den EWR nicht berührt. Auch der Gemeinrechtlich bleibt im EWR unangestastet. Bei der Anstiftung im Bankrecht ist der Sozialstaatsgrundsatz weiterhin vorhanden, der eine Weitergabe von Daten an ausländische Steuerbehörden verhindert. Die Geldwäschegesetzgebung der EU steht noch in der Kinderschuhe; die Verwendung des Formulare B ist aufgrund der Geldwäscherechtsvereinbarung zulässig. Die Steuerprivilegien für Offshore-Gesellschaften sind im EWR nach einer Vorstudie weniger gefährdet als ausserhalb. Zwar haben diese Privilegien noch den hier